

Geschäftsanweisung

Nr. 5 / 2014

Geschäftszeichen: II-5020

Gültigkeit ab: 01.04.2014

Gültigkeit bis:

Verteiler: alle Beschäftigten des JC

letzte Aktualisierung: 24.05.2016



Hausverbote, Strafanzeigen, Strafanträge

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangssituation	3
2. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene.....	3
3. Eigene Entscheidung und Absicht.....	3
4. Einzelaufträge	5
4.1 Entscheidungskriterien	5
4.2 Verfahren.....	7
4.2.1 Dokumentation.....	7
4.2.2 Strafantrag/ Strafanzeige	8
4.2.3 Vorlage bei zuständiger Führungskraft	9
4.2.4 Mitteilung an Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM bei Verletzung des Hausverbots.....	9
4.2.5 Klage auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld	9
4.3 Teamleitung/ Führungskraft.....	9
4.4 Bereichsleitungen	10
4.5 Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM	10
4.5.1 Anhörung	10
4.5.2 Androhungsschreiben/ Hausverbotsbescheid/ Strafantrag/ Strafanzeige ..	10
4.5.3 Vorlage bei der Teamleitung 647	12
4.5.4 Bekanntgabe.....	12
4.5.5 Verteiler	12
4.5.6 Dokumentation.....	12
4.5.7 Verletzung des Hausverbots.....	13
4.5.8 weitere Aufträge in Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM.....	13
4.6 Entscheidungsbefugnisse.....	13
4.7 SGG-Stelle	14
5. Inkrafttreten	14

1. Ausgangssituation

Das Hausrecht obliegt der Geschäftsführung des Jobcenters. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es der Sicherung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben in einem Verwaltungsgebäude dient, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen die Besuchenden das Gebäude betreten. Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung des Jobcenters ausgeübt und gilt nicht nur, wenn das Jobcenter eine Liegenschaft allein nutzt, sondern für alle Räumlichkeiten, in denen das Jobcenter seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

Hausverbote werden durch die Geschäftsführung zur Aufrechterhaltung des ungestörten Dienstbetriebes in den Diensträumen erlassen, wenn aufgrund des Verhaltens von Besuchern zu befürchten ist, dass sie bei ungehindertem Zugang zu den Diensträumen den Geschäftsablauf weiterhin stören werden. Insbesondere ist das der Fall bei Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung.

Das öffentlich-rechtlich begründete Hausverbot ist eine hoheitliche Einzelfallregelung mit Außenwirkung. Die Erteilung des Hausverbots stellt einen Verwaltungsakt dar, der durch Widerspruch anfechtbar ist. Das Jobcenter ist in diesem Fall selbst Widerspruchsbehörde, da eine nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 VwGO nicht bestimmt ist.

2. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene

entfällt

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Der Gewährleistungsverantwortung der Geschäftsführung unterliegt es, für einen störungsfreien Dienstbetrieb innerhalb ihres räumlichen Verwaltungsbereiches zu

sorgen. Dabei stellt das Hausverbot einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Bürger dar, die Leistungen im Grundsicherungssystem benötigen bzw. beantragen. Daher sind an die Ermessenskriterien zum Hausverbot selbst und zu seinem Umfang hohe Anforderungen zu stellen. Diese und das Verfahren soll diese GA festlegen.

Vorkommnisse, die als Begründung für ein Hausverbot oder einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige dienen, müssen nachvollziehbar und belegbar sein. Im Vordergrund steht das Gebot der Deeskalation. Es ist daher stets zu prüfen, ob das Hausverbot und ggf. ein Strafantrag oder eine Strafanzeige als letztes Mittel angemessen und geboten sind.

Bei der Erteilung des Hausverbotes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Hausverbot darf daher nicht außer Verhältnis zu seinem Anlass bzw. Zweck stehen. Hausverbote sind zu befristen. Die Inanspruchnahme von gesetzlich zu erbringenden Leistungen darf durch sie nicht vollkommen unmöglich gemacht werden. Bei der Entscheidung, ob und für wie lange ein Hausverbot erteilt werden soll, sind die näheren Umstände, unter denen die Störung oder eine Straftat begangen wurde, zu berücksichtigen (z.B. Affekthandlung, persönliche Situation der Tatausübenden, Ausmaß der Gefahr, Intensität und Schwere des Fehlverhaltens, Wiederholungsgefahr etc.).

Es kann angebracht sein, ein Hausverbot lediglich anzudrohen, wenn die Vorfälle zwar erheblich sind, aber noch nicht unbedingt ein Hausverbot rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn abzusehen ist, dass ein Androhungsschreiben ausreichend sein wird, um das Fehlverhalten zu verdeutlichen, und eine Wiederholungsgefahr nicht zu erwarten ist.

Die Erstellung des Hausverbotes erfolgt durch das Team 647 – Innere Dienste/ Bereich Kundenreaktionsmanagement (KRM). Die Entscheidung, ob ein Hausverbot erteilt oder Strafantrag oder Strafanzeige gestellt wird, und die Schlusszeichnung obliegen der Geschäftsführung. Wird durch die Geschäftsführung entschieden, dass ein Strafantrag oder eine Strafanzeige gestellt wird, ist für die formale und erfolgreiche Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) die Unterschrift der betroffenen

Beschäftigten auf dem Meldebogen (Anlage 1) zusätzlich notwendig. Gegebenenfalls erfolgt hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Beschäftigten und dem Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM.

Mit der vorliegenden Geschäftsanweisung sollen die Verfahrensabläufe zum Erlass von Hausverboten sowie dem Stellen von Strafanträgen und Strafanzeigen im Jobcenter Berlin Neukölln einheitlich und verbindlich geregelt werden.

4. Einzelaufträge

4.1 Entscheidungskriterien

- Es ist stets zu prüfen, ob das Hausverbot (und ggf. eine Strafanzeige) als letztes Mittel angemessen und geboten ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde. Das Hausverbot darf nicht außer Verhältnis zu seinem Anlass bzw. Zweck stehen. Ein Hausverbot muss daher stets das mildeste in Betracht kommende Mittel sein und darf nur befristet erteilt werden. In der Abwägung, aus welchen Gründen das Hausverbot erteilt wurde, muss erkennbar sein, dass die Geschäftsführung das ihr zustehende Ermessen erkannt und von diesem in sachgemäßer Weise Gebrauch gemacht hat. Es muss außerdem feststellbar sein, dass das Hausverbot die geeignete Maßnahme ist, um die verursachte Störung zu beenden und/oder für die Zukunft den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes innerhalb des Gebäudes sicherzustellen.
- Bei der Entscheidung, ob und für wie lange ein Hausverbot erteilt werden soll, sind die näheren Umstände, unter denen die Störung oder eine Straftat begangen wurde, zu berücksichtigen.

Für die Entscheidung, ob die Androhung eines Hausverbotes ausreichend bzw. von welcher Dauer ein Hausverbot zu erteilen ist, sind folgende, jeweils an das konkrete Gefährdungspotential anzupassende Anhaltspunkte heranzuziehen:

- **Androhung eines Hausverbots:**
 - situationsbedingtes, ungebührliches verbales Verhalten ohne Bedrohungs-

oder Gefährdungspotential

- Äußerung im Affekt als direkte Reaktion auf Entscheidung der Behörde
- gemessen an persönlicher Situation der/des Betroffenen („regt sich auf“)
- erstmalig auffälliges verbales Verhalten

▪ **Tageshausverbot:**

- darf in akuten Fällen mündlich mit sofortigem Vollzug durch die jeweils zuständige Führungskraft verhängt werden (sofern eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint)
- der sofortige Vollzug ist nachträglich schriftlich zu dokumentieren und zu begründen (bspw. in VerBIS unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange wie z.B. objektive Schilderung des Hergangs)

▪ **einmonatiges Hausverbot:**

- verbale Beleidigung und/oder Bedrohung ohne Gefährdungspotential
- wiederholtes situationsbedingtes verbales Verhalten ohne Bedrohungs- oder Gefährdungspotential
- bereits erfolgte Androhung eines Hausverbots
- Wiederholungsgefahr

▪ **dreimonatiges Hausverbot:**

- verbale Beleidigung und/oder Bedrohung mit (geringem bis mittlerem) Gefährdungspotential
- ARE-Notruf und/oder Einschaltung des Sicherheitsdienstes
- wiederholtes beleidigendes und/oder bedrohendes verbales Verhalten
- Wiederholungsgefahr

▪ **sechsmonatiges Hausverbot:**

- grobe Beleidigung und/oder verbale oder körperliche Bedrohung mit Gefährdungspotential und/oder Sachbeschädigung
- ARE-Notruf, Einschaltung von Sicherheitsdienst und/oder Polizeikräften
- wiederholtes auffälliges und gefährdendes Verhalten
- Wiederholungsgefahr

▪ **zwölfmonatiges Hausverbot:**

- grobe Beleidigung und/oder körperliche Bedrohung und/oder tätlicher Angriff ggf. mit Sach- und/oder Personenschaden
- Einsatz von Waffen/Werkzeugen
- ARE-Notruf, Einschaltung von Sicherheitsdienst und/oder Polizeikräften
- Räumung des Gebäudes, SEK-Einsatz
- Wiederholungsgefahr

4.2 Verfahren

4.2.1 Dokumentation

- Die betroffenen Beschäftigten dokumentieren die notwendigen Angaben und schildern möglichst detailliert die Umstände der Vorkommnisse. Hierfür ist der [Meldebogen](#) – Anzeige einer Gefährdungssituation (Anlage 1) zu verwenden.

Die Darstellung hat folgende wichtige Informationen zu enthalten:

- Name und BG- bzw. Kunden-Nummer
- Personalien von Besuchern oder Begleitpersonen von Kunden

- Datum, Uhrzeit
- Örtlichkeit (Zimmernummer, Flur, Wartezone, Bauteil, Stockwerk)
- Schilderung des Vorfalls (auch wörtliche Wiedergaben wie z.B. Beschimpfungen oder Bedrohungen)
- Benennung von Zeugen
- persönliche Situation des Täters
- Umfang des angerichteten Schadens bzw. Schwere einer evtl. Verletzung
- Intensität und Schwere der Straftat
- bestehende Wiederholungsgefahr
- Veranlassungen, die bereits getroffen wurden
- weitere Hinweise bzw. Ergänzungen, die zur Entscheidungsfindung bzgl. Art und Dauer des Hausverbotes für Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM sachdienlich sind (handelt es sich um einen wiederholten Vorfall, gab es bereits ein Tageshausverbot etc.)

4.2.2 Strafantrag/Strafanzeige

- Im Zusammenhang mit der Erteilung von Hausverboten sowie auch bei sonstigen Vorfällen (Sachbeschädigung, Bedrohungen, tätlichen Angriffen etc.) ist durch Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM zu prüfen, ob Strafantrag oder Strafanzeige gestellt werden sollen.

Sollte ein Strafantrag oder eine Strafanzeige notwendig werden, muss der Vorfall analog der Verfahrensweise beim Hausverbot dokumentiert werden. Damit der behördliche Strafantrag bei den Ermittlungsbehörden wirksam wird, ist die Zusatzerklärung auf dem Meldebogen zur Anzeige einer Gefährdungssituation durch die betroffenen Beschäftigten anzukreuzen (Textfeld auf Meldebogen oberhalb des Unterschriftsfeldes). Die Entscheidung, ob ein Strafantrag bei den Ermittlungsbehörden gestellt wird, obliegt alleinig anhand der Einschätzung des Sachverhaltes bzw. Vorfalls der Teamleitung 647 – Innere Dienste im Auftrag der

Geschäftsführung. Es leitet sich kein Automatismus durch das Ankreuzen des Textfeldes auf dem Meldebogen durch die betroffenen Mitarbeitenden ab.

4.2.3 Vorlage bei zuständiger Führungskraft

- Den betroffenen Beschäftigten legen die Darstellung bzw. Dokumentation des Vorfalles ihrer verantwortlichen Führungskräfte vor.

4.2.4 Mitteilung an Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM bei Verletzung des Hausverbots

- Bei Verletzung eines Hausverbotes hat eine Information an das Team 647 – Innere Dienste/ KRM zur Einschaltung der Polizei und Veranlassung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs zu erfolgen.

4.2.5 Klage auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld

- Bei Sachbeschädigungen von persönlichem Eigentum oder Verletzungen der Person entscheiden die betroffenen Beschäftigten, ob sie Klage auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld erheben wollen.

Die Geschäftsführung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

4.3 Teamleitung/ Führungskraft

- Die zuständige Teamleitung/ Führungskraft leitet den Vorgang nach Kenntnisnahme, Mitzeichnung und ggf. Ergänzungen, sowie weiteren Hinweisen zum Sachverhalt, die zur Entscheidungsfindung bzgl. Art und Dauer des Hausverbotes für Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM sachdienlich sind (z.B. handelt es sich um einen wiederholten Vorfall, gab es bereits ein Tageshausverbot etc.) an die zuständige Bereichsleitung/ Führungskraft weiter.

4.4 Bereichsleitungen

- Die jeweils zuständige Bereichsleitung leitet nach Kenntnisnahme und Mitzeichnung den Vorgang an Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM zur Umsetzung weiter.

4.5 Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM

- Die Prüfung, inwieweit die Vorgaben der Geschäftsordnung eingehalten worden sind, obliegt dem Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM bzw. innerhalb der Unterzeichnungsphase der Geschäftsführung. Die Prüfung und der Entwurf zur Entscheidung über die Art und Dauer der Erteilung des Hausverbotes gemäß den Vorgaben dieser GA erfolgen im Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM.

4.5.1 Anhörung

- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM hat vor Erteilung eines Hausverbotes der betroffenen Person gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Anhörung ist ein Vermerk zu fertigen bzw. die schriftliche Anhörung ist zum Vorgang zu nehmen. Eine Verletzung der Anhörungspflicht ist durch nachträgliche (ausdrückliche) Anhörung bis zum Abschluss eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens heilbar.

- Von der Anhörung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie gemäß § 28 Abs. 2 VwVfG nicht geboten ist, d.h. wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

4.5.2 Androhungsschreiben/ Hausverbotsbescheid/ Strafantrag/ Strafanzeige

- Team 647 - Innere Dienste/ Bereich KRM entwirft innerhalb von zwei Arbeitstagen unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahme der betroffenen Beschäftigten im Rahmen der Anhörung ein Schreiben zur

Androhung bzw. einen Bescheid zur Erteilung des Hausverbots und/oder einen Strafantrag/ eine Strafanzeige.

- Der Bescheid zur Erteilung eines Hausverbots muss den örtlichen (genaue Bezeichnung des Gebäudes) und zeitlichen (Dauer des Hausverbots) Geltungsbereich genau bezeichnen.
- In dem Bescheid bedarf es einer Begründung unter Darlegung des sanktionierten Sachverhalts und der wesentlichen Entscheidungsgründe (Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit; vgl. 4.1).
- In dem Bescheid ist klarzustellen, dass trotz des Hausverbots die Inanspruchnahme von gesetzlich zu erbringenden Leistungen der Behörde sichergestellt wird und z.B. das Angebot der schriftlichen Kontaktaufnahme, der Kontaktaufnahme mit dem Service Center oder etwaige Vorsprachen nach vorheriger Einladung bzw. Terminvereinbarung, Anmeldung beim Sicherheitsdienst und in Begleitung des Sicherheitsdienstes eingeräumt werden.
- Das Hausverbot ist schriftlich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu erteilen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist zu begründen, wobei die Begründung auf den konkreten Fall abzustellen ist. Aus der Begründung muss schlüssig nachzuvollziehen sein, warum das Interesse der betroffenen Personen an einer Aufschiebung der Vollziehung vor dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss. Die fehlerhafte Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nachträglich nur durch den Erlass eines neuen Hausverbotes korrigiert werden.

- In akuten Fällen, in denen das Hausverbot wegen Gefahr in Verzug mündlich mit sofortigem Vollzug durch die zuständige Führungskraft verhängt wurde, ist das Hausverbot anschließend mit einer entsprechenden Begründung schriftlich gegenüber den betroffenen Personen zu bestätigen. Das gilt nicht für Hausverbote für den jeweiligen Tag (Tageshausverbote).
- Bescheide zur Erteilung eines Hausverbots sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.5.3 Vorlage bei der Teamleitung 647

- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM legt den Entwurfsbescheid für die Androhung oder Verhängung eines Hausverbots und/oder den Strafantrag der Teamleitung 647 zur Entscheidung und Unterschrift vor. Die Entscheidung und Schlusszeichnung erfolgt durch die Teamleitung 647 im Auftrag der Geschäftsführung.

4.5.4 Bekanntgabe

- Von der Teamleitung 647 im Auftrag der Geschäftsführung unterzeichnete Androhungen von Hausverboten sind als einfacher Brief an die betroffenen Personen umgehend zu versenden.

- Von der Teamleitung 647 im Auftrag der Geschäftsführung unterzeichnete Hausverbote sind mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die betroffenen Personen umgehend zu versenden.

Die Zustellungsurkunde muss zu den übrigen Voraussetzungen zum Ort auch das Aktenzeichen und die Bezeichnung des Schriftstücks enthalten.

Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist vorzunehmen, wenn zuvor eine Ersatzzustellung in der Wohnung der Adressaten gem. § 11 Abs. 1 VwZG (Übergabe des Schriftstückes an dort genannte Personen) gescheitert ist.

4.5.5 Verteiler

- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM leitet Kopien in Papierform an die jeweils zuständige Teamleitung sowie den IS – Team 837 – weiter.

4.5.6 Dokumentation

- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM nimmt einen VerBIS-Vermerk mit der Dauer des Hausverbots vor.

- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM nimmt einen Eintrag in die [Übersicht](#) „Hausverbote-Ermahnungen-Strafanzeigen“ in der Jobcenter Berlin Neukölln Ablage vor.
- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM heftet den Vorgang jeweils im Ordner „Ermahnungen“, „Hausverbote“, „Strafanzeigen“ ab.
- Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM fügt bei Rücklauf der PZU das jeweilige Datum in der [Übersicht](#) „Hausverbote-Ermahnungen-Strafanzeigen“ in der Ablage ein und heftet sie zum Vorgang im jeweiligen Ordner „Ermahnungen“, „Hausverbote“ bzw. „Strafanzeigen“ ab.
- Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen beträgt 15 Jahre und beginnt im Folgejahr, in dem die Ermahnung, das Hausverbot oder Strafantrag veranlasst wurde.

4.5.7 Verletzung des Hausverbots

- Bei Verletzung eines Hausverbots durch die betroffenen Personen werden nach entsprechender Information der zuständigen Sachbearbeitung im Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM die Polizei eingeschaltet und ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs veranlasst.

4.5.8 weitere Aufträge in Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM

- Beachtung der Beteiligungsrechte der Gremien und Initiierung entsprechender Vorlagen
- Veranlassung der Verteilung der GA im Haus
- Überwachung der Termine der GA und WV bei BL bzw. GF
- Veröffentlichung der GA i.V.m. IFG spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten.

4.6 Entscheidungsbefugnisse

- Der Geschäftsführung steht das Hausrecht zu. Die Geschäftsführung entscheidet, wem sie den Zutritt zum räumlichen Bereich des Jobcenters versagt,

wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II gefährdet oder gestört wird.

- Die Geschäftsführung entscheidet, ob eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gestellt wird, und stellt solche bei der zuständigen Polizeibehörde.
- Die Geschäftsführung entscheidet, ob Schadensersatzklage infolge eingetretener Sachbeschädigung bzw. infolge eingetretener Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Beschäftigten geführt wird.

4.7 SGG-Stelle

- Die SGG-Stelle (Team 604) ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden, die Bearbeitung von Anträgen auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie die Bearbeitung von Klageverfahren im Rahmen von Hausverboten.
- Widersprüche, Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung und Klagen werden durch die Registratur der SGG-Stelle im Fachverfahren FALKE erfasst und mit einer Verfahrensnummer versehen.
- Widerspruchsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zum örtlich zuständigen Sozialgericht zu versehen.
- Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens ist eine Kopie des Vorganges zur Leistungsakte sowie an Team 647 – Innere Dienste/ Bereich KRM zum Vorgang zu geben.

5. Inkrafttreten

Die aktualisierte Fassung der Geschäftsanweisung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Berlin, den 24.05.2016

gez.

Jörg-Jens Erbe

Geschäftsführer

Anlage 1 [Meldebogen](#)

Anlage 2 [Leitfaden für Mitarbeiter/-innen zur Androhung/Erteilung eines Hausverbots](#)